Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Dußlingen

I. Allgemeines
§ 1 Vorbemerkung
§ 2 Förderfähige Vereine und Organisationen
§ 3 Höhe der Förderung
§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

II. Jährliche Förderung
§ 5 Zusammensetzung der Förderung
§ 6 Jugenderholungsmaßnahmen
§ 7 Übrige - auch einmalige Förderung

III. Investitionsförderung
§ 8 Vereinsinvestitionen
§ 9 Art der Förderung
§ 10 Verfahren
§ 11 Zuständigkeit

IV. Vereinsjubiläen
§ 12 Zuwendung bei Vereinsjubiläen

V. Ehrungen in den Bereichen Sport und Kultur
§ 13 Voraussetzungen für die Ehrung
§ 14 Ehrung

VI. Sonstige Förderung
§ 15 Förderung der Verwendung von Mehrweggeschirr bei öffentl. Veranstaltungen
§ 16 Überlassung von Grundvermögen
§ 17 Bauhofleistungen

VII. Inkrafttreten
§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ohne die Vereine ist undenkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Die Vereinsförderung der Gemeinde Dußlingen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, daß sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.
Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.

§ 2
Förderfähige Vereine und Organisationen

Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhalten folgende Vereine:

BAUM e. V.
CVJM Dußlingen und Stockach e. V.
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Tübingen e. V., Ortsgruppe Dußlingen
Hundefreunde Dußlingen 01 e. V.
Kleintierzuchtverein Dußlingen e. V.
Musikverein Dußlingen e. V.
Naturschutzbund Deutschland e.V., Ortsgruppe Dußlingen
Obst- und Gartenbauverein Dußlingen
Sängerkranz Dußlingen e. V.
Schützenverein Dußlingen e. V.
Schwäbischer Albverein e. V., Ortsgruppe Dußlingen
Sonniger Herbst Dußlingen
Sportfreunde Dußlingen e. V.
Trachtenverein Dußlingen e. V.
VdK, Ortsverband Dußlingen

§ 3
Höhe der Förderung

(1) Die Gemeinde Dußlingen fördert im Interesse der örtlichen Gemeinschaft die Arbeit der in § 2 aufgeführten Vereine, Organisationen und Ortsgruppen. Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Der Höchstbetrag der Förderung gem. § 5 Abs. 1 wird auf die Höhe der Einnahmen der Vereine durch Mitgliedsbeiträge begrenzt.

§ 4
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Förderbeträge der Gemeinde setzen sich aus einem Sockelbetrag (§ 5 Abs.1) sowie einer Zuwendung für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr (§ 5 Abs.2) zusammen. Zusätzlich zu diesen Beträgen können Sonderzuwendungen gewährt werden (§ 5 Abs. 3).

(2) Unabhängig davon werden Jugenderholungsmaßnahmen gefördert (§ 6).

(3) Die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Feuerwehrhaus, Mehrzweckhalle, Shedbau) und Einrichtungen (Kleinspielfeld) wird im Haushalt als Vereinsförderung durchgebucht.

(4) Als Bemessungsgrundlage für die Zuschußgewährung dient eine alljährliche Aufstellung der Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Gleichzeitig sind die Einnahmen des Vereines aus den Mitgliedsbeiträgen des entsprechenden Jahres anzugeben. Die Meldung muß bis 31.05. eines jeden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Ist keine Meldung erfolgt, kann auch keine Förderung erfolgen.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

II. Jährliche Förderung

§ 5
Zusammensetzung der Förderung

(1) Die Vereine erhalten einen jährlichen **Sockelbetrag** als Pauschalsatz, abhängig von der Zahl der Mitglieder, die in Dußlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (Stichtag: 31.12. des Vorjahres).

(2) Die Vereine erhalten einen jährlichen Sockelbetrag wie folgt:

bis 50 Mitglieder	105,00 €
von 51 bis 100 Mitglieder	210,00 €
von 101 bis 200 Mitglieder	315,00 €
von 201 bis 300 Mitglieder	420,00 €
von 301 bis 500 Mitglieder	525,00 €
über 500 Mitglieder	630,00 €

(3) Die Vereine erhalten für jedes aktive **jugendliche Mitglied** unter 18 Jahren, das in Dußlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, eine Zuwendung in Höhe von 6,00 € im Jahr.

(4) Zur Abgeltung für öffentliche Auftritte musikalischer oder kultureller Art bei Veranstaltungen der Gemeinde Dußlingen erhalten die Vereine je Veranstaltung eine **Sonderzuwendung** in Höhe von 105,00 €.

§ 6
Jugenderholungsmaßnahmen

(1) Antragsberechtigt sind alle örtlichen Vereine im Sinne von § 2.

(2) Darüberhinaus können weitere Jugendverbände in der Gemeinde eine Zuwendung erhalten, wenn entsprechende Jugenderholungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

(3) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren werden Jugenderholungsmaßnahmen von mindestens 3 Tagen bis höchstens 3 Wochen bezuschußt.

(4) Für je 6 Teilnehmer wird ein Jugendleiter berücksichtigt. Die Jugendleiter sollten mindestens 16 Jahre alt und entsprechend befähigt sein (z. B. durch Jugendleiterschulung, berufliche Qualifikationen, Fortbildung.

(5) Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Tag und Jugendleiter 6,00 €.

(6) Die Anträge sind zweifach bei der Gemeinde einzureichen. Ein Antrag kann erst nach Durchführung einer Freizeit gestellt werden.

(7) Die Antragsfrist läuft zum 30. September des jeweiligen Jahres ab. Zuwendungen für Maßnahmen, die nach dem 30. September enden oder in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31.Dezember durchgeführt werden, könne für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

(8) Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, werden die Zuwendungen an die einzelnen Verbände prozentual gekürzt.

§ 7
Übrige - auch einmalige Förderung

(1) Die Förderung der Volkshochschule Tübingen, Außenstelle Dußlingen erfolgt mit 2.045,17 € jährlich. Die Förderung der Jugendmusikschule erfolgt mit 86,92 € pro Dußlinger Jugendmusikschüler im Jahr.

(2) Darüberhinaus erhalten folgende, überörtliche Vereine eine jährliche Zuwendung:

Förderverein des Gustav-Schwab-Stiftes in Gomaringen und Umgebung e. V.	125,00 €
Deutsches Herbergswerk	25,00 €
Kinderhilfswerk	25,00 €
Schwäbische Mundart e.V.	250,00 €

III. Investitionsförderung

§ 8
Vereinsinvestitionen

(1) Gefördert werden einmalige Investitionen, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.500,00 € überschreiten. Die Investitionen müssen mit der Zielsetzung und der Aufgabenerfüllung des Vereins im Einklang stehen. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Als Investitionen werden anerkannt:

2.1 die Beschaffung beweglicher Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter sind, d. h. der Anschaffungswert muß über 410,00 € (ohne Mehrwertsteuer) für das einzelne, selbständig bewertbare und nutzungsfähige Wirtschaftsgut oder die Sachgesamtheit liegen.

Unter Sachgesamtheit sind nicht nur Gegenstände zu verstehen, die nach der Verkehrsauffassung zusammengehören (z. B. Sitzgruppen, Saalbestuhlung usw.), sondern beispielsweise auch die Erstausstattung eines Neubaues mit Mobiliar und ähnlichem.

2.2 Herstellungsaufwand - er liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes in seiner Substanz vermehrt (z. B. erheblich verbessert) wird. Die Wertgrenze nach Ziff. 2.1 findet ebenfalls Anwendung.

2.3 Erhaltungsaufwand (größere Instandsetzungen) - soweit er durch Aufwendungen zur Erhaltung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen entsteht (z. B. Austausch von Fenstern, Umdeckung eines Daches, Ersatz sanitärer Anlagen u. a.).

2.4 Im Zweifelsfalle werden zur Beurteilung des Sachverhaltes die Einkommenssteuerrichtlinien herangezogen.

§ 9
Art der Förderung

(1) Die Gemeinde unterstützt die örtlichen Vereine, die ein Vereinsheim bauen wollen, im Rahmen ihrer Möglichkeit durch Bereitstellung eines dafür geeigneten Grundstückes, das dem Verein langfristig überlasssen wird.

(2) Der Fördersatz für Investitionen beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 10.250,00 €.
Soweit die Investition in einer von der Gemeinde kostenlos überlassenen Räumlichkeit getätigt werden soll, beträgt der Fördersatz 5 Prozent der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 5.125,00 €.

(3) Anstelle einer finanziellen Förderung nach Ziff. 2 kann die Förderung auch ganz oder teilweise durch die Bereitstellung von Holz aus dem Gemeindewald erfolgen.

§ 10
Verfahren

(1) Die Förderung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Ein entsprechender Antrag mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung muß bis spätestens 1. September des Vorjahres beim Bürgermeisteramt eingereicht sein.
Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 5.125,00 € muß der Antrag bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres (mit Ausnahme von Ersatzbeschaffungen) eingereicht sein. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen. Eine Investitionsmaßnahme darf in der Regel noch nicht begonnen sein.

(3) Kostennachweise und Abrechnungen sind dem Bürgermeisteramt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Sofern Eigenleistungen gefördert werden sollen, ist dies im Antrag besonders auszuweisen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt im Einzelfall.

(5) Die Endabrechnung ist spätestens im auf die Förderung folgenden Jahr vorzulegen.

§ 11
Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten richten sich nach der Hauptsatzung, sofern die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

IV. Vereinsjubiläen

§ 12
Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

(1) Die Gemeinde Dußlingen gewährt folgende Jubiläumsgaben bei sogenannten echten Jubiläen:

25 Jahre	130,00 €
50 Jahre	260,00 €
75 Jahre	390,00 €
100 Jahre	520,00 €.

Die Jubiläumsgabe von 520,00 € ist die Höchstgrenze. Bei den weiteren Jubiläen 125 Jahre, 150 Jahre ... usw. wird ebenfalls dieser Höchstbetrag in Höhe von 520,00 € gewährt.

(2) Diese Zuwendung erhalten nur Hauptvereine.

(3) Bei Jubiläen von Abteilungen kann eine Anerkennungsgabe (vorzugsweise Sachgabe) überreicht werden, die den Wert von 80,00 € nicht überschreiten soll. Bei diesen Jubiläen obliegt es dem Bürgermeister, im Rahmen seines Ermessens die Jubiläumsgabe zu bestimmen.

V. Ehrungen in den Bereichen Sport und Kultur

§ 13
Voraussetzungen für die Ehrung

(1) Die Gemeinde Dußlingen anerkennt jährlich Leistungen im sportlichen und kulturellen Bereich.

(2) Die zu Ehrenden müssen Einwohner der Gemeinde Dußlingen bzw. Mitglieder eines Dußlinger Vereines/Organisation sein.

(3) Die besonderen **sportlichen Erfolge** müssen in einer vom Deutschen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannten Sportart erbracht worden sein.

(4) Geehrt werden insbesondere Einzelsportler und Mannschaften für
1. bis 5. Plätze bei internationalen Meisterschaften
1. bis 5. Plätze bei deutschen Meisterschaften
1. bis 5. Plätze bei süddeutschen Meisterschaften

1. bis 3. Plätze bei baden-württembergischen Meisterschaften
1. bis 2. Plätze bei württembergischen Meisterschaften
1. Plätze bei Bezirksmeisterschaften.

(5) Ferner werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt

a) die einen olympischen -, Welt-, Europa- oder deutschen Rekord aufgestellt haben
b) die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" geworden sind.

(6) Bei mehreren Erfolgen, die zur Auszeichnung berechtigten, wird der bedeutendste Erfolg geehrt. Die übrigen Erfolge werden auf der Urkunde (Ziff. 9) vermerkt.

(7) Die Namen der zu ehrenden Personen werden dem Bürgermeisteramt von den Vereinen und Organisationen jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres mitgeteilt. Die Ehrung erfolgt für im Vorjahr erbrachte Leistungen.

(8) Bürger, die sich durch **langjähriges ehrenamtliches Engagement** für Sport und/oder Kultur besonders verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit soll mindestens 15 Jahre ausgeübt worden sein. Tätigkeiten in verschiedenen Dußlinger Vereinen und Organisationen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

(9) Für eine Auszeichnung in Frage kommende Personen werden vom Bürgermeister bzw. Gemeinderat vorgeschlagen. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 14
Ehrung

(1) Die **Ehrung** wird grundsätzlich einmal jährlich vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Rahmen der Durchführung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Bei jeder Ehrung wird eine Urkunde ausgehändigt. Daneben wird eine von der Verwaltung festzulegende Sachgabe übergeben. Geldgaben sollen nicht erfolgen. Die Sachgabe soll je nach Plazierung bei

- Ehrungen von **Einzelsportlern** im Wert bis zu 55,00 € und bei der
- Ehrungen von **Mannschaften** im Wert bis zu 130,00 € liegen.

Bei Ehrungen für ein **langjähriges ehrenamtliches Engagement** soll die Sachgabe den Wert von 110,00 € nicht überschreiten.

VI. Sonstige Förderung

§ 15
Förderung der Verwendung von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen im Ort

(1) Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des neuen Landesabfallgesetzes. Die Gemeinde Dußlingen unterstützt die Vereine dadurch, daß sie bei der Anmietung eines Geschirrmobils der Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. der erstmaligen Anschaffung von Mehrweggeschirr eine Zuwendung gewährt. Durch die Gewährung einer Zuwendung soll der Anreiz geschaffen werden, auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten. Somit wird im Sinne des Umweltschutzes ein Beitrag zur Abfallvermeidung und -verminderung geleistet.

(2) Zuwendungsempfänger sind die in § 2 aufgeführten Vereine.

(3) Darüberhinaus kann weiteren Veranstaltern in der Gemeinde eine Zuwendung gewährt werden, wenn damit in vergleichbarer Weise im Sinne dieser Richtlinien Abfallvermeidung- oder -verminderung erreicht wird. Die Entscheidung darüber und über die Höhe trifft der Bürgermeister.

(4) Wird anläßlich einer öffentlichen Vereinsveranstaltung ein Geschirrmobil oder Mehrweggeschirr verwendet, gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 50 % auf die Mietkosten.

(5) Für die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, höchstens 770,00 € gewährt.

(6) Der Veranstalter muß sich schriftlich verpflichten, während der Veranstaltung weder Getränke noch Speisen oder Kaffee und Kuchen in Pappbechern oder Plastikgeschirr auszuschenken bzw. zu verabreichen.
Neben der Benutzung eines Geschirrmobils bzw. der Verwendung von Mehrweggeschirr soll künftig darauf geachtet werden, dass z. B.:
- Milch , Zucker, Senf u. ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt wird
- Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoffolien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.

Außerdem soll darauf geachtet werden, daß sämtliche wiederverwertbaren Abfälle der Wiederverwertung auch zugeführt werden.

(7) Die Zuwendung nach Abs. 4 ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

(8) Die Zuweisung nach Abs. 5 ist spätestens zum 01.09. des Jahres bei der Gemeinde zu beantragen.

(9) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnung und Einzahlungsquittung.

(10) Die Unterbringung und Verwaltung von beschafftem Mehrweggeschirr obliegt dem beschaffenden Verein.

§ 16
Überlassung von Grundvermögen

(1) Nachfolgende Vereine erhalten im Rahmen der mit der Gemeinde abgeschlossenen Nutzungsverträge eine jährliche Förderung gemäß des jeweiligen Haushaltsansatzes in Form der Überlassung von gemeindeeigenem Grundvermögen

1. Sportfreunde Dußlingen e. V.
2. Schützenverein Dußlingen e. V.
3. Reiterverein e. v. „Pulvermühle“
4. Kleintierzuchtverein Dußlingen e. V.
5. Musikverein Dußlingen e. V.
6. Obst- und Gartenbauverein Dußlingen e. V.
7. Schwäbischer Albverein e. V. Ortsgruppe Dußlingen
8. CVJM Dußlingen und Stockach e. V.
9. Hundefreunde Dußlingen 01 e. V.

(2) Die Beträge werden im Haushalt bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht.

§ 17
Bauhofleistungen

Bauhofleistungen anläßlich von Vereinsjubiläen werden, sofern sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen, als Vereinsförderung bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht.

§ 18
Übernahme von Nebenkosten für das Bürger- und Vereinshaus

(1) Die nachfolgenden Vereine sind Nutzer im Bürger- und Vereinshaus, Hindenburgplatz 17
Sie erhalten eine Förderung in Form von Erlassung ihrer jährlichen Nebenkosten im Bürger- und Vereinshaus („Altes Rathaus“) in Höhe von 50 %.
- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsgruppe Dußlingen
- Musikverein Dußlingen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, NABU-Gruppe Dußlingen e. V.
- Sängerkranz Dußlingen e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Sportfreunde Dußlingen e. V.
- Trachtenverein Dußlingen e. V.

Die Vereinsförderung wird ab 01.01.2011 gewährt.

(2) Die Beträge werden im Haushalt bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht.

§ 2

Diese Änderung der Vereinsförderrichtlinien tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

	vom	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Richtlinien GR-Beschluß	26.09.1996	02.10.1996	01.01.1997
1. Änderung	06.12.2001	15.12.2001	01.01.2002
2. Änderung	25.01.2002	30.01.2002	01.01.2002
3. Änderung	28.11.2003	03.12.2003	01.01.2004
4. Änderung	07.06.2011	11.06.2011	01.01.2011

Arbeitsblatt für die Gewährung der jährlichen Förderung an die Vereine entsprechend der Vereinsförderrichtlinien

für _____

1. Abgabetermin für die Meldung

31.Mai eingehalten? ☐ ja ☐ nein

Wenn nein, keine Förderung möglich.
Wenn ja, weiter mit Nr. 2.

2. Angaben zur Berechnung der Förderung

2.1 Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres _____ Mitglieder,

2.2 Zahl der Mitglieder, die in Dußlingen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet waren _____ Mitglieder,

davon unter 18 Jahren _____ Mitglieder

2.3 Einnahmen des Vereines aus den Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres _____ EURO

3. Berechnung der Förderung
(Es werden nur die Mitglieder bezuschußt, die in Dußlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, siehe Mitglieder gemäß Punkt 2.2)

3.1 Sockelbetrag

☐ bis 50 Mitglieder	105,00 €
☐ von 51 bis 100 Mitglieder	210,00 €
☐ von 101 bis 200 Mitglieder	315,00 €
☐ von 201 bis 300 Mitglieder	420,00 €
☐ von 301 bis 500 Mitglieder	525,00 €
☐ über 500 Mitglieder	630,00 €

Übersteigt der Sockelbetrag die Einnahmen des Vereines aus den Mitgliedsbeiträgen (2.2)?
Wenn ja, dann Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen als Höchstbetrag einsetzen.
_____ EURO

3.2 Jugendförderung
Es werden nur Jugendliche gefördert, die mit Hauptwohnsitz in Dußlingen gemeldet sind!

_____ Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren x 6,00 € _____ EURO

Gesamtförderung: **_____ EURO**

Aufgestellt,
Dußlingen,

Auszahlung angeordnet am: .....